

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

## Amtsblatt

Verlag: Riese & Winterlich, Riesa.  
Jahrgang Nr. 22.

Verlag: Riese & Winterlich, Riesa.  
Jahrgang Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbza.

Nr. 148.

Dienstag, 29. Juni 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetags sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite, 7 mm hohe Druckzeile (7 Zeilen) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilung und Vermittlungsgebühr 30%. Keine Tarife. Demütigter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallt, durch Rüge eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzeichnissige Unterhaltungsbeilage „Gräßler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Riese & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Gostkestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Dänzel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dietrich, Riesa.

### Getreideernte 1920.

Auf Grund der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1920 vom 21. Mai 1920 — Reichsgesetzblatt Seite 1028 fig. — wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Großenhain folgendes bestimmt:

I. Nach § 1 der Reichsgetreideordnung ist das im Reich angebaute Getreide (Brotgetreide, Gerste und Osef), allein oder mit anderen Bodenerzeugnissen vermengt, mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Stalm und die aus dem beschlagnahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse wie Mehl, Schrot, Grieß, Graupen, Gerste, Flocken, Malz. Mit dem Ausbrechen wird das Stroh und mit dem Gerben die Spelsäuren frei.

Im Sinne der Reichsgetreideordnung gelten als Brotgetreide Roggen, Weizen, Spels (Dinkel, Feilen) Emmer und Einkorn.

Gemenge (Mischfrucht, Mengtorn), in dem sich Brotgetreide befindet, gilt als Brotgetreide; Gemenge, in dem sich kein Brotgetreide, aber Gerste befindet, gilt als Gerste; Gemenge, in dem sich weder Brotgetreide noch Gerste, aber Osef befindet, gilt als Osef.

II. In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Das Gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Rechtsgeschäften, durch die eine Verpflichtung zu solchen Verfügungen begründet wird, sowie von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollstreckung erfolgen.

III. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide in der Zeit vom 15. August 1920 bis zum 15. August 1921

- a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf an Brotgetreide monatlich 12 kg, an Gerste und Osef monatlich je 5 kg verbrauchen,
- b) die durch die Tarifverträge festgesetzten Deputatmengen an Deputatberechtigten zum eigenen Verbrauch liefern, auch soweit sie die unter a) genannten Mengen übersteigen,
- c) an das in dem Betriebe gehaltene Vieh die vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzten Mengen Gerste und Osef verfüttern. Diese dürfen nur in gedroschenem Zustand verfüttert werden, soweit der Kommunalverband nicht Ausnahmen gestattet.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe von ihrem selbstgebauten Getreide das zur Bestellung der zum Betrieb gehörigen Grundstücke erforderliche Saatgut verwenden. Die Festsetzung und Bekanntgabe der zulässigen Saatgutmengen erfolgt später.

Die Bestimmungen für den Saatgutverkehr mit Getreide werden ebenfalls noch später bekanntgegeben werden.

Anstelle des für die Selbstversorger zur Ernährung freigegebenen Brotgetreides wird auf Grund noch erachtender Bekanntmachung des Kommunalverbandes wie feiner Mehl gewährt.

IV. Sämtliche nach Ziffer I beschlagnahmten Früchte sind, soweit sie nicht nach Ziffer III dieser Bekanntmachung verbraucht bez. zurückgehalten werden dürfen, umgehend an die wiederum als Kommissionäre bestellte Genossenschaft Getreidehändler, z. B. m. d. F. in Großenhain, bez. an die dieser angeschlossenen Getreidehändler abzuliefern.

Der Genossenschaft sind folgende Getreidehändler angeschlossen:

1. Hausmann, Ernst, Großenhain,
2. Mittag, F. D., Großenhain und Frauenhain,
3. Schmieder, Robert, Großenhain,
4. Schulze, F. C., Großenhain,
5. Roff, Ferdinand, Riesa,
6. Seurig, O. W., Riesa,
7. Dünghandelsaktiengesellschaft, Radeburg,
8. Tiele, Adolf, Radeburg,
9. Röhlich, C. W., Radeburg b. Gr.,
10. Schumann, Max, Radeburg b. Gr.,
11. Bezugs- und Abgabegenossenschaft, Oberbach,
12. Donath, Fritz, Glauchitz,
13. Burgardt, Bruno, Gröbza,
14. Leuschner, Otto, Gröbza,
15. Spar-, Kredit- und Bezugsverein, Großenhain und Umg.,
16. Seurig, C. F., Nachf., Langenberg,
17. Pötcher, C. H., Radeburg,
18. Röhlich, C. W., Radeburg,
19. Rühle, Robert, Schönfeld-Lampertswalde,
20. Rüge, Otto, Schönfeld-Lampertswalde,
21. Bezugs- und Abgabegenossenschaft, Weibitz a. R.,
22. Schuster, G., Weibitz,
23. Spar-, Kredit- und Bezugsverein, Radeburg,
24. Bezugs- und Abgabegenossenschaft, Drausitz b. Riesa,
25. Schröder, Ernst, Drausitz,
26. Spar-, Kredit- und Bezugsverein, Raundorf b. Gr.,
27. Bezugs- und Abgabegenossenschaft, Radeburg und Umg.,
28. Spar-, Kredit- und Bezugsverein, Schönfeld und Umgebung.

V. Der Verkauf der beschlagnahmten Früchte an andere als die vorstehend in Punkt IV aufgeführten Personen, sowie der Einkauf der genannten Früchte seitens anderer Personen ist verboten.

VI. Die Kommissionäre sind verpflichtet, die Körner und Früchte spätestens innerhalb zweier Wochen nach dem Angebote abzunehmen. Jeder Einkauf ist von dem Kommissionär in die vorgeschriebenen Bücher unter fortlaufender Nummer einzutragen. Eine Durchschrift der Eintragung ist dem Abnehmer als Quittung, die fortwährend aufzubewahren ist, zu übergeben. Eine Durchschrift ist an den Kommunalverband einzusenden. Die Kommissionäre sind im übrigen an die Befehle des Kommunalverbandes gebunden.

VII. Die endgültigen Preise des beschlagnahmten Getreides werden alsbald nach deren Erscheinen bekanntgegeben werden.

VIII. Die Mühlen haben die gesamte Rückseite der Vermahlung — das vermahlene Mehl, die gewonnene Kleie, sowie alle sonstigen Abfälle — restlos an den Kommunalverband abzuliefern.

IX. Es ist verboten, das aus den aufgeschlossenen Säcken gewonnene Getreide selbst oder gegen Lohn auszuheben zu lassen. Dieses Getreide ist vielmehr ebenfalls für den Kommunalverband beschlagnahmt und muß an die oben unter Ziffer IV für den Getreideeinkauf in Frage kommenden Kaufhäuser mit abgeliefert werden.

X. Auch das Winterkorn unterliegt, sofern nicht gegenteilige Vorschriften der Reichsgetreideordnung ergeben, der Beschlagnahme zu Gunsten des Kommunalverbandes. Ueber dasselbe ist in jedem einzelnen Falle unter Einbeziehung einer Probe Versteigerung von dem Kommunalverband einzuholen.

XI. Die Verfütterung und das Verarbeiten des Quittens und Zerhackens von Brotgetreide, sowie von Gerste ohne Mahl- oder Schrotart und die Verfütterung von Brot und Mehl bleibt nach wie vor verboten.

XII. Zuwiderhandlungen werden nach § 80 und 81 der Reichsgetreideordnung mit Gefängnis bis zu 6 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft. Der Versuch ist strafbar. Bei vorsätzlichem Verschweigen, Helfertschaffen, Veräußern oder Veräußern von Vorräten muß die Geldstrafe wenn ausschließlich auf sie

erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung des Getreides oder der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht nach § 72 der Reichsgetreideordnung ohne Zahlung einer Entschädigung für verfallen erklärt worden sind.

Großenhain, am 24. Juni 1920.  
727 a. l. Die Amtshauptmannschaft.

### Pachtverträge über Kartoffelland betr.

Der Amtshauptmannschaft ist ersucht, einen Ueberblick über die Pachtverträge über Kartoffelland unter 200 qm zu erhalten.

Die sämtlichen Pächter von Kartoffelland erhalten deshalb hiermit Aufforderung, spätestens bis zum 5. Juli d. J. der Amtshauptmannschaft anzugeben

- a) an wen Kartoffelland verpachtet worden ist (es ist der Name und der Wohnort des Pächters anzugeben) und
- b) welche Größe die verpachtete Anbaufläche hat.

Pächter, die die Anzeige nicht fristgemäß erhiteten, werden gemäß § 18 Ziffer 1 der Verordnung über die Kartoffelerzeugung vom 18. Juli 1918 mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.  
Großenhain, am 23. Juni 1920.  
220 b. l. Die Amtshauptmannschaft.

Im hiesigen Genossenschaftsregister ist heute eingetragen worden: auf Blatt 18, den Wohnungs-Bauverein Riesa, z. B. m. d. F. in Riesa str.: Die Vorstandsmitglieder Friedrich Walther, Franz Braun und Paul Krippstadt sind ausgeschieden.

- a. Kaufmann Christian Coers
  - b. Registrator Oswald Erdmann
  - c. Buchhalter Carl Lehmann
- sämtlich in Riesa.

Im hiesigen Genossenschaftsregister ist heute eingetragen worden: auf Blatt 28, die Gemeinnützige Wohn- und Erlebensgenossenschaft Zeitzhain, z. B. m. d. F. in Zeitzhain str.: § 40 Abs. 3 der Satzungen ist abgeändert worden. Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgt im Riesauer Tageblatt.  
Amtsgericht Riesa, am 26. Juni 1920.

Auf Blatt 398 des Handelsregisters, die Firma Riesauer Bank, Aktiengesellschaft in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 30. März 1920 hat die Erhöhung des Grundkapitals um 2000000 Mark, in 2000 auf den Inhaber lautende Aktien zu 1000 Mark zerfallend, mitbin auf vier Millionen Mark beschlossen. Diese Erhöhung ist erfolgt. Der Gesellschaftsvertrag vom 21. November 1908 ist durch den gleichen Beschluß laut Notariatsprotokoll vom 30. März 1920 in § 4 entsprechend, überdies auch in den §§ 9, 12, 20 abgeändert worden. Der Betrag, zu welchem die neuen Aktien ausgegeben worden sind, beträgt 130'000'000 M.  
Amtsgericht Riesa, den 27. Juni 1920.

Ueber das Vermögen des Rigarenhändlers Wilhelm Willy Eller in Riesa, der hier Wittenerstraße 21 und Hauptstraße 54 den Verkauf von Tabakwaren betrieben hat, wird heute am 28. Juni 1920 mittags 12 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Rechtsanwalt Dr. Fiedler in Riesa wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 24. Juli 1920 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 26. Juli 1920, vormittags 10 Uhr

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 9. August 1920, vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz hat oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Gemeinsschuldner verabsorgen oder leisten, muß auch den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesondertem Befriedigung beansprucht, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1920 anzeigen.  
Amtsgericht in Riesa.

Auf Blatt 235 des Handelsregisters, die Firma Ernst Mittag in Riesa betr., ist heute eingetragen worden: Die Firma ist erloschen.  
Amtsgericht Riesa, den 26. Juni 1920.

Vom 1. Juli 1920 an werden die durch das Gesetz über Veränderung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 20. Mai 1920 bewilligten erhöhten Zulagen für Empfänger von Invaliden-, Alters-, Witwen-, Witwer- und Waisenrenten neben den bisherigen Rentenbeträgen gezahlt. Quittungsformulare können im Rathaus, Zimmer Nr. 11, entnommen werden.  
Der Rat der Stadt Riesa — Versicherungsamt —, am 29. Juni 1920. R.

### Kohlenabgabe im Monat Juli

erfolgt zunächst auf die noch unbesetzten Kohlenkartenabschnitte auf Monate Mai und Juni, sodann auf die Kohlenkartenabschnitte des Monats Juli.  
Der Rat der Stadt Riesa, den 28. Juni 1920. G.H.M.

Eine Mutter, die ihren Säugling liebt, wird es durchsehen, ihn in der heißen Jahreszeit wenigstens zu kühlen. Der gefährteste Verdurchfall kommt nur bei Flaschenkindern vor.

Das Nichtkühlwerden oder Nichtgenuggeben ist oft eine Folge des zu häufigen Anlegens. Dreikündliche Bausen sind nötig für Mutter und Kind. Für alle Frauen im Wohlfahrtsbezirk Riesa, die Rat suchen, sind die Beratungsstellen zu Riesa und Gröbza vorhanden. Sie sind geöffnet:

- in Riesa am 1. und 3. Dienstag im Monat vorm. 9 Uhr,
- in Riesa am 2. und 4. Dienstag im Monat nachm. 3 Uhr,
- in Gröbza am 2. und 4. Donnerstag im Monat nachm. 4 1/2 Uhr.

Wohlfahrtsamt Riesa, am 16. Juni 1920.

### Gebäude-Ortslisten-Nummern betr.

Es ist die Beachtung gemacht worden, daß die Ortslisten-Nummern an verfallenen Gebäuden infolge Verwitterung der Blechblätter unleserlich geworden, häufig auch bei Umbauarbeiten oder Hausputzen abgenommen bzw. verschwunden und nicht wieder erneuert worden sind.

Unter Hinweis auf § 18 Absatz 1 letzter Satz der Ausführungs-Verordnung zum Brandversicherungs-gesetz vom 18. Oktober 1910 fordern wir alle Hausbesitzer auf, dafür besorgt zu sein, daß an allen verfallenen Gebäuden die Ortslisten-Nummern in gut lesbarem Zustand vorhanden sind.

Die Vorfahrt wird sich durch Vornahme von Reparaturen von der Beachtung dieser Bekanntmachung überzeugen.  
Gröbza (Eidel), am 26. Juni 1920. Der Gemeindevorstand.